

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 1/14 RH

L 6 R 433/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 R 337/11 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4 - 6, 67346 Speyer,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Dem Kläger wird für die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Februar 2014 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin C. G. , K. , bewilligt.

Der Kläger hat aus seinem Einkommen monatliche Raten in Höhe von 96 Euro, beginnend ab dem 1. August 2014, zu leisten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger nur unter Anordnung einer Ratenzahlung bewilligt werden; denn gemäß § 115 Abs 1 ZPO hat die Partei ihr verfügbares Einkommen einzusetzen. Nach Maßgabe des § 115 Abs 2 ZPO ist Prozesskostenhilfe mit der Auflage monatlicher Ratenzahlungen auf die anfallenden Prozesskosten zu verbinden. Das einzusetzende Einkommen bestimmt sich - ausgehend von den Angaben des Klägers in seiner Erklärung vom 10.3.2014 - wie folgt:
- 2 Einkommen (788,45 + 62,22): 850,67 Euro

Von diesem Betrag ist abzusetzen:
Krankenversicherung (§ 115 Abs 1 Satz 3 Nr 1a ZPO iVm § 82 Abs 2 SGB XII) 160,98 Euro
Persönlicher Freibetrag (§ 115 Abs 1 Satz 3 Nr 2a ZPO) 452,00 Euro
Kfz-Steuer und -versicherung 44,46 Euro
Einzusetzendes Einkommen somit 193,23 Euro
- 3 Nach § 115 Abs 2 ZPO hat der Kläger demzufolge von seinem Einkommen eine monatliche Rate von 96 Euro (1/2 von 193,23 Euro, abgerundet) einzusetzen. Diese monatliche Rate war mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe festzusetzen (§ 120 Abs 1 S 1 ZPO). Zugleich hat das Gericht den Beginn der Zahlungen mit dem 1.8.2014 bestimmt.

